

## **Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung der Bürgerschaft am 21.10.2021**

**Zu TOP: 7.15**

**Planungen für das ehemalige Schwesternwohnheim und die Schwesternschule**

**Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

**Vorlage: kAF 0116/2021**

Anfrage:

1. Welche Planungen bestehen zur Nutzung des Areals des ehemaligen Schwesternwohnheims und der Schwesternschule nördlich des Klinikumgeländes?
2. Wer soll mit der Entwicklung dieser Fläche beauftragt werden?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

Das Amt für Planung und Bau konnte in den letzten Monaten die Möglichkeiten der Bebaubarkeit des Gesamtgeländes abschließend klären. Demnach unterliegt der seeseitige Gehölzstreifen nicht dem Forstrecht. Eine Neubebauung ist unter Wahrung des Denkmalstatus der Schwesternschule nach § 34 BauGB grundsätzlich zulässig. Ausgehend davon wurden für Schwesternschule und Schwesternwohnheim folgende Schritte vorbereitet:

- a) Schwesternschule: Das denkmalgeschützte Gebäude soll saniert und unter Berücksichtigung auch öffentlicher Nutzungen (KITA, Tagespflege, o.ä.) in ein Wohngebäude umgenutzt werden. Dabei ist ein sich unterordnender ergänzender Neubau im Süden des Grundstücks möglich, der die Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme verbessert. Die öffentlichen Nutzungen werden eine angemessene Zugänglichkeit des Denkmals sicherstellen. Auf dieser Grundlage wurde das Grundstück im August dieses Jahres zum Verkauf ausgeschrieben, es liegen zwei Angebote vor. Der Verkaufsbeschluss wird derzeit vorbereitet und kann voraussichtlich im November in den Ausschüssen und der Bürgerschaft beraten werden.
- b) Schwesterwohnheim: Angesichts der schlechten Bausubstanz des Schwesternwohnheims erscheint hier eine ersetzende Neubebauung sinnvoller als eine Sanierung im Bestand. Der Bereich soll perspektivisch durch die SWG entwickelt werden, der bereits auch die landseitig angrenzenden Gebäude gehören. Derzeit wird zur Vorbereitung des Verkaufs an die SWG durch die Abteilung Liegenschaften ein Wertgutachten erstellt. Auch hier wird ein zeitnaher Verkauf angestrebt.

Herr Suhr erfragt zum Schwesternwohnheim, ob dieses als neuer Standort der Produktionsschule denkbar wäre.

Herr Dr. Raith verweist auf den schlechten baulichen Zustand und die Vorgaben für den Betrieb einer Schule. Aus diesen Gründen hat sich die Verwaltung entschieden, von einer temporären Unterbringung der Produktionsschule an diesem Standort Abstand zu nehmen.

Der Oberbürgermeister sichert zu, dass für die Produktionsschule ein neuer Standort gefunden wird.

Da es sich nach aktueller Einschätzung nicht um einen Küstenschutzwald handelt, erkundigt sich Herr Suhr nach den Konsequenzen für die Planung.

Herr Dr. Raith erklärt, dass es sich um einen bestätigten Gehölzbestand in einer öffentlichen Parkanlage handelt, von dem kein Abstandserfordernis ausgeht. Für den Standort greift § 34

BauGB. Gleichwohl muss der Gehölzbestand gepflegt werden, auch um die Verkehrssicherungspflicht für den Ostseeküstenradweg einzuhalten.

Herr Dr.-Ing. Badrow ergänzt, dass nicht beabsichtigt ist, die Bäume zu fällen. Er erläutert ausführlich das Abstandserfordernis von 30 Metern, wenn es sich um einen „Wald“ handeln würde.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 11.11.2021